

lange Leiter und zween Wasser-Eimer vor und in seinem Hause/ und in Sommers-Zeit ein Faß voller Wassers vor seiner Thür halte und stehende habe: wie auch die Bürger anhalten / daß sie sich befließen Feuer-Sprühen zu zeugen/ deren man/wo es die Nothdurfft erfordern würde/ zu Rettung und Löschung des Feuers in der Höhe/ wie oben gemeldt/ zu gebrauchen habe.

Diejenigen/ bey denen das Feuer auskommt / sollen dasselbige alsbald und ohne Verzug beschreyen und Hülffe ruffen/ und wo es also durch der Nachbar fleißige Hülffe und Rettunge/ ehe dann es beleuet/ gedämpffet und gelöscht würde/ soll der Wirth/ bey deme das Feuer aufgangen/ des ohne Straff seyn und bleiben: Wo aber sich jemand unterstehen würde/ solches heimlich zu verdrücken/ daraus zu mehrmahlen ein grosser Schade erwachsen/ der soll/so oft das geschicht/ um zehen Gulden gebüßet und gestrafft werden.

Die Rätthe in den Städten sollen den Wächtern und denen uf den Thurmen befehlen/ daß sie ihres Ampts treulich auswarten / und so bald ein Feuer vermerckt/ dasselbige mit dem Glockenschlage und Geschrey melden und anzeigen.

Es sollen auch die Rätthe in den Städten alle Zimmer-Leute/Maurer/Schnitzer oder Schotilier und Schmiede/auch etliche andere ihrer Bürger/ insonderheit darzu